

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Antrag auf Befreiung vom
19.11.2019

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg, Kornblumenweg 6, Flst. Nr. 3108/21

☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☒ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg Flst. Nr. 3108/22, 3107/1, 3107/2, 3108/18, 3108/20

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Antrag auf Befreiung für die
Abgrabung des Lichthofes

Planverfasser:

Frau Schroedel Immobilien
Johann-Georg-Fahr- Str. 20
78244 Gottmadingen

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Abgrabung des Lichthofes

Die Antragsteller beabsichtigen im Zusammenhang mit dem Einbau einer Eingangstüre für die Einliegerwohnung im Untergeschoss die weitere Abgrabung des bestehenden Lichthofes.

Grundsätzlich handelt es sich um ein „Verfahrensfreies Vorhaben“ entsprechend Ziffer 2 c zum Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 4. Änderung. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Örtliche Bauvorschriften, Ziffer 9) sind Abgrabungen bis max. 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände zulässig.

Im Zusammenhang mit dem Einbau einer Eingangstüre für die Einliegerwohnung im Untergeschoss ist eine weitere Abgrabung des bestehenden Lichthofes um ca. 1,00 m erforderlich. Dadurch wird der max. zulässige Höhenunterschied der geplanten Abgrabung gegenüber dem vorhandenen Gelände im Bereich des bestehenden Lichthofes um ca. 1,36 m bzw. ca. 1,17 m überschritten. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ob dem Baumgarten“, 4. Änderung erforderlich.

Die Länge des bestehenden Lichthofes beträgt ca. 5,00 m und hat eine Breite von ca. 1,00 m.

Im Rahmen der Errichtung des Bauvorhabens im Jahr 2012 wurde bereits eine Befreiung für den max. zulässigen Höhenunterschied der geplanten Abgrabung gegenüber dem vorhandenen Gelände um ca. 0,36 m bzw. ca. 0,17 m für den bestehenden Lichthof erteilt.

Die weitere Überschreitung des max. zulässigen Höhenunterschiedes der geplanten Abgrabung gegenüber dem vorhandenen Gelände beträgt somit ca. 1,00 m.

Aus der Sicht der Verwaltung kann der Erteilung der erforderlichen Befreiung für die Überschreitung des max. zulässigen Höhenunterschiedes der geplanten Abgrabung gegenüber dem vorhandenen Gelände um 1,00 m bzw. insgesamt ca. 1,36 m bzw. ca. 1,17 m erteilt werden.